

Erwerbstätige aus dem Asylbereich

Informationen für Arbeitgebende



Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Stand 18. Dezember 2020



Zugang zum Arbeitsmarkt

Bei Personen aus dem Asylbereich unterscheidet das Bundesrecht zwischen Personen in einem laufenden Asylverfahren (Asylsuchende) und Personen, die aufgrund eines bereits vorliegenden Entscheids zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sind. Dazu gehören anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.

Anerkannte Flüchtlinge – Ausweis B

- Flüchtlingeigenschaft ist erfüllt, Asyl wird gewährt. Personen bleiben in der Regel langfristig in der Schweiz.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Meldung über die Erwerbstätigkeit ist vor Stellenantritt von den zukünftigen Arbeitgebenden mittels [Meldeformular](#) bei der Abteilung für Migration zu machen
- Quellenbesteuerung

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – Ausweis F

- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – Flüchtlingeigenschaft ist erfüllt. Jedoch wurde kein Asyl gewährt, da z.B. die Flüchtlingeigenschaft erst durch Ausreise aus dem Heimat-/Herkunftsstaat entstanden ist. Personen bleiben langfristig in der Schweiz.
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – Flüchtlingeigenschaft ist nicht erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig, unzumutbar oder unmöglich. Personen bleiben in der Regel langfristig in der Schweiz.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Meldung zur Erwerbstätigkeit hat vor Stellenantritt durch die zukünftigen Arbeitgebenden bei der Abteilung für Migration mit dem entsprechenden [Formular](#) zu erfolgen.
- Quellenbesteuerung

Asylsuchende – Ausweis N

- Betrifft Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.
- Asylsuchende können frühestens drei Monate nach Stellen des Asylgesuchs eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit im Kanton AR erhalten. Die [Bewilligung](#) ist vor Stellenantritt von den zukünftigen Arbeitgebenden bei der Abteilung für Migration zu beantragen.
- Quellenbesteuerung



Wissenswertes

Sprache und Integration

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben Zugang zu verschiedenen Angeboten wie Berufsvorbereitungsjahren und Brückenangeboten, Sprachkursen oder Arbeitsintegrationsprogramme. Die Finanzierung der Qualifizierungsmassnahme obliegt der Beratungsstelle für Flüchtlinge AR.

Schnuppern und Probezeit

Eine Schnupperlehre, eine Probezeit oder ein vorgängiges Praktikum bieten beidseitig die Gelegenheit, sich kennenzulernen. In dieser Zeit erhalten Sie als Betrieb einen Einblick in die Kompetenzen der interessierten Person und klären, welches Ausbildungs- oder Einarbeitungsniveau in Frage kommt.

Weiteres hierzu finden Sie in den [Kantonalen Richtlinien](#).

Meldepflicht

Die Einstellung von anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis B oder F) muss seit dem 1.1.2019 nur noch mit dem entsprechenden [Formular](#) gemeldet werden. Mit dem Absenden der Meldung kann die Stelle sofort angetreten werden. Die Arbeitgebenden verpflichten sich, die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Quellensteuer

Erwerbstätige Personen mit B, F- und N-Ausweis unterliegen der Quellensteuer.



Kontaktieren Sie uns, wenn

Sie Fragen zu ausländerrechtlichen Verfahren haben?

- Amt für Inneres
Abteilung Migration
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
T: 071 343 63 33
E: migration@ar.ch

Sie Fragen bezüglich Anstellung erwachsener Flüchtlinge haben?

- Beratungsstelle für Flüchtlinge
Bahnhofstrasse 4
9100 Herisau
T: 071 353 64 73
E: yvonne.varan@herisau.ar.ch

Sie Fragen zu jugendlichen Flüchtlinge haben?

- Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung
Obstmarkt 3
9100 Herisau
T: 071 353 67 12
E: berufsbildung@ar.ch

Sie Fragen zu Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht oder Arbeitsbewilligung haben?

- Amt für Wirtschaft und Arbeit
Regierungsgebäude
9102 Herisau
T: 071 353 61 11
E: wirtschaft.arbeit@ar.ch